

# **BGer 5A\_174/2024 vom 15. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_174\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_174_2024)

FR: TF 5A\_174/2024 du 15 mars 2024

IT: TF 5A\_174/2024 del 15 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Erwachsenenschutzmassnahme; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Das Appellationsgericht hat (stark zusammengefasst) erwogen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner demenziellen Entwicklung und angesichts eines psychoorganischen Syndroms nicht mehr in der Lage sei, seine Angelegenheiten selbständig zu erledigen; in den Bereichen Finanzielles, Administratives, Wohnen und Gesundheit sei er auf Unterstützung angewiesen. Diese könne die Beschwerdeführerin als seine Ehefrau entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nicht gewährleisten; sie sei nicht in der Lage (gewesen), die Wohn- und Schuldensituation zu regeln, sie habe das ihr angebotene rechtliche Gehör bzw. überhaupt eine Kooperation verweigert und für sie habe am 18. August 2023 ebenfalls eine (nicht angefochtene und damit in Rechtskraft erwachsene) Beistandschaft errichtet werden müssen.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführer schildern den Ablauf der Ausweisung und den gesundheitlichen Zustand des Beschwerdeführers aus ihrer eigenen Sicht und machen geltend, dies sei im angefochtenen Entscheid falsch dargestellt; allerdings beschränken sie sich auf appellatorische Behauptungen, was nicht genügt (vgl. E. 2). Sodann macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, sie habe alles im Griff, auch die finanziellen Angelegenheiten; auch hier handelt es sich um appellatorische Behauptungen, die in offensichtlichem Widerspruch zu den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen des

angefochtenen Entscheides stehen.

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, sie würden sich in der Notwohnung wie in einem Gefängnis fühlen und sie würden von den Behörden die Möbel und all die brisanten Dokumente nicht herausbekommen, besteht kein Zusammenhang mit der Frage der Errichtung einer Beistandschaft.

Gänzlich ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes steht schliesslich das Anliegen der Beschwerdeführer, dass ihr Sohn die wegen falscher Aussagen gestrichene IV-Rente wieder erhalten sollte, damit er ihr Auto finanzieren könne.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.